

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00104 vom 7. Februar 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2012.00104](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2012.00104)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00104 du 7 février 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00104 del 7 febbraio 2013

## Erwägungen

### E. 2

2.1. Das AWA verneinte den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung im Wesentlichen mit der Begründung, die bei der Hauptkundin im Bereich Konfektionierung/Lohnabfällung aufgetretene Verzögerung, die im Januar 2012 bei der Beschwerdeführerin zum Ausbleiben der Aufträge beziehungsweise zu deren Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt und damit zum Arbeitsausfall geführt habe, gehöre zum normalen Betriebsrisiko (Urk. 2 S. 3, Urk. 9, Urk. 10/6 S. 3).

2.2. Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber im Wesentlichen auf den Standpunkt, nachdem es im Zusammenhang mit dem Eingang und der Abwicklung von Aufträgen der fraglichen Kundin während über zwanzig Jahren nie zu Problemen gekommen sei, sei der einflussreiche - ausschliesslich wirtschaftlich bedingte und nicht vermeidbare - Arbeitsausfall anfangs 2012 als aussergewöhnlich und nicht vorhersehbar einzustufen (Urk. 1).

3. Nach Lage der Akten war der einflussreiche Arbeitsausfall anfangs 2012 im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die langjährige Hauptkundin im Bereich Konfektionierung/Lohnabfällung der Beschwerdeführerin per Anfang 2012 auch die Logistik übertragen hatte, die in Aussicht gestellten Aufträge indes in der Folge wegen einer Verzögerung im Ablauf erst im Februar 2012 erteilte. Rechtsprechungsgemäss handelt es sich bei einem derartigen Auftragsverlust um ein normales wirtschaftliches Betriebsrisiko, da die Geschäftsbeziehung mit einem Hauptkunden das vorhersehbare Risiko beinhaltet, bei veränderten Verhältnissen einen Umsatzeinbruch zu erleiden (vgl. hierzu etwa Urteile des Bundesgerichts 8C\_291/2010 vom 19. Juli 2010 E. 4.4 und 8C\_279/2007 vom 17. Januar 2008 E. 2.3, je mit Hinweisen). Daran ändert auch der Umstand, dass es zuvor in der seit über zwanzig Jahren bestehenden Geschäftsbeziehung mit der fraglichen Kundin im Zusammenhang mit dem Eingang von Aufträgen und deren Abwicklung nie zu Problemen gekommen war (Urk. 1 S. 1), nichts. Ob der Arbeitsausfall vermeidbar gewesen wäre, kann unter diesen Umständen offen bleiben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_205/2010 vom 1. Juli 2010 E. 3.2 in fine mit Hinweisen). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Kurzarbeitsentschädigung verneint hat.

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Y. \_\_\_\_\_

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

- seco - Direktion für Arbeit

- Arbeitslosenkasse Unia, Zentralverwaltung

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.